

22.04.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - K

zu Punkt der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union: Die Aktion der Europäischen Gemeinschaften zugunsten der Kultur

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Programm zur Förderung europäisch ausgerichteter künstlerischer und kultureller Aktivitäten - KALEIDOSKOP 2000 -

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen - ARIANE - KOM(94) 356

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- | | |
|---------|--|
| EU
K | 1. Die von der Europäischen Kommission gemeinsam mit der italienischen Präsidentschaft vorgelegte Neufassung des o. g. Beschlußvorschlags zu ARIANE, der zum Teil erhebliche Veränderungen der bisherigen Fassung vorsieht, erfordert eine neue Stellungnahme aus der Sicht des Bundesrates. |
| EU
K | 2. Die Veränderungen erstrecken sich in erster Linie auf den Umfang der eingesetzten Mittel für den Bereich "Übersetzungsförderung" und die Ein- |

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 4. November 1994 , BR-Drucksache 885/94 (Beschluß);
zweiter Beschluß des Bundesrates vom 10. März 1995, BR-Drucksache 885/94 (Beschluß) (2)

führung zusätzlicher Aktionslinien für die Förderung des Erfahrungsaustausches, der Qualifizierung und des Lesens.

- EU
K 3. In seinen Stellungnahmen vom 4. November 1994 und vom 10. März 1995 - BR-Drucksache 885/94 (Beschluß) und 885/94 (Beschluß) (2) - hat der Bundesrat den Vorschlag der Kommission als sinnvolle Initiative gewürdigt. Dabei hat er aber auch seinen Standpunkt bekräftigt, daß EU-Förderprogramme dem Subsidiaritätsprinzip gerecht werden müssen und dargelegt, welche Anforderungen sich daraus im einzelnen ergeben - BR-Drucksache 885/94 (Beschluß), Ziffern 2 und 7 -. Der Bundesrat erneuert diesen Standpunkt. Zugleich stellt er fest, daß der Vorschlag vor der Annahme im Rat im Sinne der nachfolgenden Stellungnahme zu überarbeiten ist.
- K
(Bei Annahme entfällt Ziffer 5) 4. Anstelle von beratenden Ausschüssen ist ein gemeinsamer Verwaltungsausschuß einzusetzen, der über wesentliche Fragen des Programmvollzugs (Allgemeine Leitlinien, Arbeitsprogramme, finanzielle Modalitäten der Gemeinschaftsförderung, Auswahlkriterien) entscheidet.
- EU 5. Die Bundesregierung wird erneut gebeten, sich dafür einzusetzen, daß anstelle von beratenden Ausschüssen ein gemeinsamer Verwaltungsausschuß eingerichtet wird, der über wesentliche Fragen des Programmvollzugs (Allgemeine Leitlinien, Arbeitsprogramme, finanzielle Modalitäten der Gemeinschaftsförderung, Auswahlkriterien) entscheidet.
- EU
(Bei Annahme entfällt Ziffer 7) 6. Der Bundesrat begrüßt, daß das Programm ARIANE versucht, Literatur über die Grenzen, speziell über die bestehenden Sprachgrenzen hinweg zu verbreiten. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, für eine Konzentration des Programms im Bereich Buch und Lesen auf die gemeinschaftliche Förderung von Übersetzungen einzutreten. Diese sollte auch durch die Mittelverteilung auf die vier Aktionen des neuen Vorschlags deutlich gemacht werden, indem mehr als 50 % der Mittel für die direkte Übersetzungsförderung der Aktion I vorgesehen werden.
- K 7. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission, die gemeinschaftliche Förderung im Bereich von Buch und Lesen auf Übersetzungen zu konzentrieren. Die Kommission versucht damit, Literatur über die Grenzen, speziell die bestehenden Sprachgrenzen, hinweg zu verbreiten. Diesem Anliegen kommt nicht nur die direkte Übersetzungsförderung aus Aktion I, sondern kommen auch die anderen Aktionen II bis IV nach. Der Schwerpunkt soll erkennbar auf Übersetzungen liegen neben den drei anderen Aktionen zum Erfahrungsaustausch und zur Qualifizierung im Hinblick auf die Übersetzungsfähigkeit. Möglichst mehr als 50 % der Mittel müssen deshalb für

Übersetzungsförderung (Aktion I) vorgesehen werden, die restlichen Mittel sind auf die anderen drei Aktionen aufzuteilen.

- EU
K
8. Eine Leseförderung durch die Gemeinschaft soll nur als die eigentlichen Aktionen begleitende Maßnahme verstanden und beschlossen werden. Sie soll nur über bereits bestehende Institutionen erfolgen. Die Förderung von Fachverbänden und anderen berufsständischen Organisationen ist keine staatliche Aufgabe; sie verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip.
- EU
K
9. Eine Förderung der weiterführenden Qualifizierung soll nur für Übersetzer erfolgen, diese soll durch bereits bestehende Institutionen vorgenommen werden.

03.05.96**Beschluß**
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union: Die Aktion der Europäischen Gemeinschaften zugunsten der Kultur

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Programm zur Förderung europäisch ausgerichteter künstlerischer und kultureller Aktivitäten - KALEIDOSKOP 2000 -

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen - ARIANE - KOM(94) 356

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die von der Europäischen Kommission gemeinsam mit der italienischen Präsidentschaft vorgelegte Neufassung des o. g. Beschlußvorschlags zu ARIANE, der zum Teil erhebliche Veränderungen der bisherigen Fassung vorsieht, erfordert eine neue Stellungnahme aus der Sicht des Bundesrates.

Die Veränderungen erstrecken sich in erster Linie auf den Umfang der eingesetzten Mittel für den Bereich "Übersetzungsförderung" und die Einführung zusätzlicher Aktionslinien für die Förderung des Erfahrungsaustausches, der Qualifizierung und des Lesens.

In seinen Stellungnahmen vom 4. November 1994 und vom 10. März 1995 - BR-Drucksache 885/94 (Beschluß) und 885/94 (Beschluß) (2) - hat der Bundesrat den Vorschlag der Kommission als sinnvolle Initiative gewürdigt. Dabei hat er aber auch seinen Standpunkt bekräftigt, daß EU-Förderprogramme dem Subsidiaritätsprinzip gerecht werden müssen und dargelegt, welche Anforde-

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 4. November 1994, BR-Drucksache 885/94 (Beschluß);
zweiter Beschluß des Bundesrates vom 10. März 1995, BR-Drucksache 885/94 (Beschluß) (2)

rungen sich daraus im einzelnen ergeben - BR-Drucksache 885/94 (Beschluß), Ziffern 2 und 7 -. Der Bundesrat erneuert diesen Standpunkt. Zugleich stellt er fest, daß der Vorschlag vor der Annahme im Rat im Sinne der nachfolgenden Stellungnahme zu überarbeiten ist.

2. Die Bundesregierung wird erneut gebeten, sich dafür einzusetzen, daß anstelle von beratenden Ausschüssen ein gemeinsamer Verwaltungsausschuß eingerichtet wird, der über wesentliche Fragen des Programmvollzugs (Allgemeine Leitlinien, Arbeitsprogramme, finanzielle Modalitäten der Gemeinschaftsförderung, Auswahlkriterien) entscheidet.
3. Der Bundesrat begrüßt, daß das Programm ARIANE versucht, Literatur über die Grenzen, speziell über die bestehenden Sprachgrenzen hinweg zu verbreiten. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, für eine Konzentration des Programms im Bereich Buch und Lesen auf die gemeinschaftliche Förderung von Übersetzungen einzutreten. Diese sollte auch durch die Mittelverteilung auf die vier Aktionen des neuen Vorschlags deutlich gemacht werden, indem mehr als 50 % der Mittel für die direkte Übersetzungsförderung der Aktion I vorgesehen werden.
4. Eine Leseförderung durch die Gemeinschaft soll nur als die eigentlichen Aktionen begleitende Maßnahme verstanden und beschlossen werden. Sie soll nur über bereits bestehende Institutionen erfolgen. Die Förderung von Fachverbänden und anderen berufsständischen Organisationen ist keine staatliche Aufgabe; sie verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip.
5. Eine Förderung der weiterführenden Qualifizierung soll nur für Übersetzer erfolgen, diese soll durch bereits bestehende Institutionen vorgenommen werden.